

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/225c1266-ec74-33d2-b6e0-8644f96f0300>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 6 ChemG - Aufgaben der Bewertungsstellen

(1) ¹Die Bewertungsstellen unterstützen die Bundesstelle für Chemikalien bei deren Aufgaben nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 4](#) und [Absatz 2 Nummer 1 bis 3](#) durch die eigenverantwortliche und abschließende Durchführung der ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Bewertungsaufgaben. ²Bei den Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1](#) und [Absatz 2 Nummer 4 bis 8](#) wirken sie bei den ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Fragen mit. ³Die Bewertungsstellen unterstützen sich gegenseitig durch fachliche Stellungnahmen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle Umwelt ist die umweltbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.

(3) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz ist die gesundheitsbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.

(4) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist die arbeitsschutzbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.

